

S a t z u n g
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
der Verbandsgemeinde Freinsheim
vom 18.06.2008

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 5 und Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Verbandsgemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung im Gebiet der gemäß § 1 Abs. 2 des Kurortgesetzes als Fremdenverkehrsgemeinden anerkannten Ortsgemeinden Bobenheim am Berg, Erpolzheim, Freinsheim, Herxheim am Berg, Kallstadt, Weisenheim am Berg und Weisenheim am Sand (Geltungsbereich), entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2 - Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Geltungsbereich dieser Satzung durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne im Geltungsbereich dieser Satzung ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend im Geltungsbereich dieser Satzung tätig sind.
2. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
3. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
4. Nicht der Beitragspflicht unterliegen:
 - a) der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
 - b) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

§ 3 - Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

1. Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten bemisst. Dieser Messbetrag ergibt sich aus dem Umsatz, multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Einnahmeanteil (Vorteilssatz) und mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz).
2. Maßgeblich für die Beitragsberechnung ist der Umsatz des vorvergangenen Jahres.
3. Unter Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (§ 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) eines Jahres zu verstehen. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, wird der Umsatz nach einem den Entgelten im Sinne des Satzes 1 vergleichbaren Betrag ermittelt. Ansonsten wird ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach dem gemäß Abs. 2 maßgeblichen Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.
4. Der Vorteilssatz im Sinne des Abs. 1 ist für die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten „Beitragspflichtigen Personen und Unternehmen“ in den folgenden Spalten dieser Anlage getrennt für die einzelnen Ortsgemeinden festgesetzt. Soweit sonstigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr entstehen, wird der Vorteilssatz geschätzt.
5. Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden, vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder herausgegebenen Richtsatzsammlung ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt.
6. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages eine Aufteilung in Umsatzanteile notwendig ist. Ist eine Berechnung auf der Grundlage der Erklärungen des Beitragspflichtigen nicht möglich, wird die Aufteilung gemäß Abs. 3 ermittelt oder hilfsweise geschätzt.
7. Sind Berechnungsdaten zu schätzen, zu bestimmen oder zu ermitteln, werden insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann hierfür Erklärungen über Grundlagen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).
8. Abweichend von Abs. 1 bis 3 werden für Banken, Sparkassen und andere Geld- und Kreditinstitute anstelle des Umsatzes die Zins- und Provisionserträge sowie die laufenden und sonstigen betrieblichen Erträge angesetzt.

§ 4 - Beitragssatz

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages (§ 3 Abs. 1) bemessen (Beitragssatz). Dieser Beitragssatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5 - Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
3. Der Erhebungszeitraum bemisst sich nach vollen Monaten. Wird die Tätigkeit erst nach dem Ersten eines Monats begonnen, beginnt die Beitragspflicht mit dem folgenden Monat. Endet die Tätigkeit vor dem letzten Tag eines Monats, endet die Beitragspflicht mit dem vorangehenden Monat.

§ 6 - Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
2. Der Beitragspflichtige hat am 01.07. eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung soll nach dem im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrag bemessen werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen oder vorläufigen Festsetzungen auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.
3. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag dem Beitragsschuldner nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides erstattet.
4. In den nicht in Absatz 2 und 3 geregelten Fällen wird der Fremdenverkehrsbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
5. Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag im Beitragsbescheid für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 7 - Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Der Beitragspflichtige hat der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
2. Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlichen Ermittlungen selbst

vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

3. Die Erklärungen des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der AO. Die Erklärungen sind bis zum 30.04. eines Jahres vorzulegen, soweit von der Verbandsgemeindeverwaltung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, und müssen die Angaben zum vorvergangenen Jahr enthalten. Ist die Vorlage der Daten zum vorvergangenen Jahr nicht möglich, hat er die Daten des davor liegenden Jahres zu erklären; die Erklärung gemäß Satz 2 ist unverzüglich nachzuholen. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Erklärungen überprüfen, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und die Erklärungen gegebenenfalls berichtigen.
4. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 8 - Zuständigkeiten

1. Soweit zur Durchführung der Beitragsveranlagung nach dieser Satzung die anzuwendenden Vorteils- und Gewinnsätze zu schätzen sind (§ 3 Abs. 4 Satz 2, § 3 Abs. 5 Satz 2), wird dies vom Haupt- und Finanzausschuss (HFA) des Verbandsgemeinderates vorgenommen.
2. Widersprüche gegen Festsetzungen des Fremdenverkehrsbeitrages, die sich gegen die festgesetzten Vorteils- oder Gewinnsätze richten, sind dem HFA zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und inwieweit den Widersprüchen abgeholfen wird.
3. Der HFA wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Billigkeitsentscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KAG in Verbindung mit §§ 163 AO (abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen) und 227 AO (Erlass) zu treffen.
4. Soweit zur Durchführung der Beitragsveranlagung nach dieser Satzung Berechnungsdaten (insbesondere der Umsatz) zu schätzen, zu ermitteln oder zu bestimmen sind (§ 3 Abs. 3, § 3 Abs. 6, § 7 Abs. 2), wird dies von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgenommen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

§ 10 - Datenverarbeitung

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zu Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 und

§ 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den Daten des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
- b) den Daten des Melderegisters,
- c) den der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

2. Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
3. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.

§ 11 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Freinsheim, 18.06.2008

Wolfgang Quante
Bürgermeister

